



**Christine Kugler**  
Berufsmäßige Stadträtin

An die Stadtratsfraktion  
CSU mit Freie Wähler  
Rathaus

12.11.2025

**Zwischenstand zur Münchner Klimaschutzsatzung III**  
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 20-26 / F 01295 von Herrn StR Sebastian Schall  
vom 05.09.2025, eingegangen am 05.09.2025

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schall,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Stadler,

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet.

Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

*„In der Antwort des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) vom 24.10.2024 auf die Anfrage „Zwischenstand zur Münchner Klimaschutzsatzung II“ vom 29.08.2024 konnten manche Fragen zur Umsetzung der Klimasatzung (KlimaS) aufgrund gerade erst neu besetzter Stellen nicht oder nur teilweise beantwortet werden. Heute – wiederum fast genau ein Jahr später und fast genau vier Jahre nach Bekanntmachung der KlimaS – sollten noch aussagekräftigere Antworten möglich sein. Bei den anderen Unterpunkten der damaligen Anfrage stellt sich die Frage nach der weiteren Entwicklung.“*

Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

**Laut Antwort vom 24.10.2024 konnten aufgrund der Kürze der bisherigen Tätigkeit der Stelleninhaberin noch keine Klimafolgekosten bei wichtigen Investitionsvorhaben der LH München berechnet werden. Inzwischen sollte eine Beantwortung der Anfrage möglich sein:**

**Bei wie vielen wesentlichen Investitionsentscheidungen der Landeshauptstadt München (LHM) sind die Klimafolgekosten berechnet worden? Welcher Prüfungsquote, berechnet an der Anzahl aller Entscheidungen, entspricht das?**

**Antwort zu Frage 1:**

Die Berücksichtigung von Klimafolgekosten in der Planung und Entscheidungsfindung der Landeshauptstadt München ist ein wichtiges Ziel, um Umweltkosten von Maßnahmen transparent zu machen. Die Darstellung von Klimafolgekosten trägt dazu bei, Auswirkungen von Entscheidungen auf die Umwelt ganzheitlich zu bewerten, indem auch mittel- und langfristige finanzielle Folgen des Klimawandels mitbetrachtet werden.

Derzeit befindet sich dieser Prozess in der Konzeptions- und Aufbauphase. Die methodische Erfassung und Bewertung von Klimafolgekosten und deren Einführung bei der Landeshauptstadt München stellen eine komplexe Aufgabe dar. Um eine nachvollziehbare und praktikable Anwendung von Klimafolgekosten zu gewährleisten, wird ein geeignetes Konzept mit entsprechenden Bewertungsansätzen und Datengrundlagen erarbeitet. Im Moment wird geprüft, inwiefern die Berücksichtigung von Klimafolgekosten in eine Klimaschutzprüfung integriert werden kann.

Eine konkrete Anwendung der Klimafolgekosten auf einzelne Investitionsentscheidungen konnte daher bisher noch nicht erfolgen.

**Frage 2:**

**Wurden Entscheidungen zurückgenommen, weil die Klimafolgekosten als zu hoch angesehen wurden?**

**Antwort zu Frage 2:**

Es wurden noch keine Entscheidungen zurückgenommen, vgl. Antwort 1.

**Frage 3:**

**Wie viele Beschlüsse städtischer Gremien wurden seit Beantwortung der Anfrage „Zwischenstand zur Münchner Klimaschutzsatzung II“ vorab auf ihre Klimawirksamkeit geprüft? Bitte aufgeschlüsselt nach Referaten. Welcher Prüfungsquote, berechnet an der Anzahl aller klimarelevanten Beschlussvorlagen aus dem Zeitraum, entspricht das?**

**Antwort zu Frage 3:**

Seit der Antwort zur letzten Anfrage zur Münchner Klimaschutzsatzung wurden weitere 156

klimaschutzgeprüfte Beschlussvorlagen an das Team Klimaschutzprüfung im RKU zugeleitet (vgl. Tabelle 1; Auswertungszeitraum 16.09.2024 bis 02.10.2025). Die Anzahl der Beschlussvorlagen, die dem RKU seit Beginn der Klimaschutzprüfung im Jahr 2022 zugeleitet wurde, beträgt damit 404 Beschlussvorlagen.

Referat / Eigenbetrieb	negativ klimarelevant	nicht klimarelevant	positiv klimarelevant	positiv und negativ klimarelevant	ungeklärt	Gesamtergebnis
AWM	2	9	4			6
BAU		9	2			11
DIR	4	1				5
KR	4	6	3			13
PLAN	3	8	7	1		19
RAW		7	6			13
RBS	4	4	4			12
RIT	2	12	3	1	1	19
SOZ	4	9				13
MSE	1	2	1			4
KVR	2	1				3
RKU		3	8			11
GSR		3				3
RBS/BAU	1					1
SKA		2				2
MOR		2	16			18
POR		1				1
BAU/KR		1				1
SOZ/BAU			1			1
<b>Summe</b>	<b>27</b>	<b>71</b>	<b>55</b>		<b>2</b>	<b>1</b>
						<b>156</b>

Tabelle 1: Klimaschutzgeprüfte Beschlussvorlagen, die dem RKU zwischen dem 16.09.2024 und dem 02.10.2025 zugeleitet wurden.

Die Gesamtzahl der Beschlussvorlagen, die von den Mitarbeiter\*innen der Referate auf Klimaschutzrelevanz hin überprüft wurden, liegt höher, da seit April 2024 eine Angabe zur Klimaschutzrelevanz verpflichtend vorgenommen werden muss. Beschlussvorlagen, die durch das jeweilige Fachreferat als „nicht klimaschutzrelevant“ eingestuft werden, müssen dem RKU allerdings nicht zugeleitet werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn nach Abgleich mit dem vom RKU entwickelten Leitfaden zur Klimaschutzprüfung bzw. dem Klimaschutzcheck davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben nicht klimaschutzrelevant ist.

#### Frage 4:

**Wie viele Klimaschutzprüfungen fielen negativ aus? Wurden Mitzeichnungen zu Beschlüssen verweigert, weil die Klimaschutzprüfung negativ ausfiel?**

#### Antwort zu Frage 4:

Von den 159 Beschlussvorlagen, die dem RKU im o. g. Zeitraum zugesandt wurden, waren 27 „negativ klimaschutzrelevant“, 55 „positiv klimaschutzrelevant“, 71 „nicht klimaschutzrelevant“ und zwei sowohl „positiv als auch negativ klimaschutzrelevant“<sup>1</sup>. In einem Fall wurde eine Vorlage als „ungeklärt“ eingestuft, da das Thema (künstliche Intelligenz) noch nicht abschließend bewertet werden konnte. Grundsätzlich werden Mitzeichnungen zu Beschlüssen nicht verweigert, weil die Klimaschutzprüfung negativ ausgefallen ist, da es das Ziel der Klimaschutzprüfung ist, die Wirkung der Stadtratsbeschlüsse in Bezug auf den Klimaschutz zu bewerten und darzustellen. Bei frühzeitiger Abstimmung zwischen beschlussstellendem Referat und dem RKU können ggf. unterschiedliche Sichtweisen zur Einschätzung der

<sup>1</sup> Z.B. Vergabeermächtigung zum Kauf von neuen Telekommunikationskomponenten ab 2027:

Einerseits sollen Geräte neu gekauft werden, was als negativ klimaschutzrelevant eingestuft wird; Andererseits werden diese Geräte im Vergleich mit dem vorhandenen System Strom sparen, was als positiv klimaschutzrelevant eingestuft wird. Eine abschließende Bilanzierung wurde nicht ermittelt.

Klimarelevanz in der Regel einvernehmlich aufgelöst werden. Erfolgt die Zuleitung einer Beschlussvorlage erst im Rahmen der stadtweiten Abstimmung und stimmt das RKU der Einschätzung des beschlusserstellenden Referats nicht zu, so wird die abweichende Einschätzung im Mitzeichnungsschreiben transparent dargestellt und begründet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin